

Lesefassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar vom 08.11.2018

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bergwiesen bei St. Andreasberg",
Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar
vom 08.11.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 16, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ sowie Teilbereiche des LSG „Harz (Landkreis Goslar)“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Oberharz. Es befindet sich im Gebiet der Stadt Braunlage und im gemeindefreien Gebiet im Landkreis Goslar. Es erstreckt sich in unmittelbarer Nähe der Bergstadt St. Andreasberg.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (**Anhang B**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anhang B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Braunlage, dem Nds. Forstamt Clausthal und dem Landkreis Goslar - Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 148 „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ (DE 4229-303).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 221 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst einen Großteil der Grünlandflächen um St. Andreasberg, bei einer Höhenlage zwischen 490 und 730 m über NHN. Es handelt sich um den größten Bergwiesenkomplex im niedersächsischen Harz. Das NSG gliedert sich in fünf verschiedene Teilgebiete, welche folgende Bereiche umfassen:

- im Nordosten die Jordanshöhe, den Gesehr und den Sägemühlenberg,
- im Osten den Kleinen Oderberg,
- im Südosten den Beerberg und den Großen Oderberg,
- im Südwesten den Doktorskopf und die Engelskuppe,
- im Westen den Sieberberg.

Bei den Wiesen handelt es sich zum überwiegenden Teil um nährstoffreiche und magere Bergwiesen sowie montane Borstgrasrasen unterschiedlicher Ausprägungen. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse, des Wechsels großer, wenig geneigter Hänge bis hin zu kleinen Bergkuppen mit steilen Abfällen und der entsprechenden Standortvielfalt sowie der unterschiedlichen Nutzungsintensität ist ein kleinflächiges, miteinander verzahntes Vorkommen der Biotoptypen entstanden.

Die Bergwiesen stellen eine historische Kulturlandschaft dar, die aufgrund ihrer Lage, Ausdehnung, Parzellierung und der historischen Landnutzungsform die Auseinandersetzung der Bewohner mit den klimatischen und topographischen Gegebenheiten widerspiegelt. Ein hoher Anteil der Bergwiesen befindet sich in Plateaulagen, wodurch die Wiesenflächen die Landschaft in besonderer Weise prägen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotoptypen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Besonderer Schutzzweck des gesamten NSG ist insbesondere
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Mosaiks der harztypischen Wiesengesellschaften,
 2. die langfristige Wiederherstellung harztypischer Wiesengesellschaften auf in Intensivgrünland überführter oder mit Nadelholz aufgeforsteter Wiesen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände (v.a. Fichtenforsten) in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, sofern es sich nicht um ehemalige Grünlandbestände handelt,
 5. Erhalt der bodensauren Buchenwälder insbesondere der alten, strukturreichen Buchenbestände mit zahlreichen krummen, habitatreichen, teils tiefbeasteten Bäumen, welche vereinzelt, kleinflächig vorkommen und wertvolle Altholzrelikte inmitten der Bergwiesenlandschaft darstellen,
 6. die Förderung einer naturnahen Waldrandentwicklung, jedoch ohne Ausdehnung auf angrenzende Grünlandflächen,
 7. den Schutz und die Förderung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der wild lebenden Tiere, insbesondere für den Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Fledermäuse, z.B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) oder Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Tagfalterarten, z.B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*) oder Großer Mohrenfalter (*Erebia ligea*), sowie Pflanzen, insbesondere Arnika (*Arnica montana*), Wiesen-Feuerlilie (*Lilium bulbiferum* ssp. *bulbiferum*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Wiesen-Leinkraut (*Thesium pyrenaicum* ssp. *pyrenaicum*) und Weißzüngel (*Pseudorchis albida*),
 8. die Biotopvernetzung im Oberharz u.a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 9. die Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (4) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Spezieller Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 **Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind im gesamten Schutzgebiet gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gem. § 2 Abs. 5 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (2) Insbesondere ist das Betreten (auch das Reiten und Fahrradfahren) oder sonstige Aufsuchen des NSG außerhalb der tatsächlich öffentlichen Wege (NWaldLG) und abseits der öffentlichen Straßen verboten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine, sofern diese nicht als Wanderwege ausgeschildert sind.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen, zu befahren oder diese dort abzustellen,
 4. Luftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, z.B. Hängegleiter, Flugmodelle, Drohnen oder Drachen sowie andere Fluggeräte zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald,
 5. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen inklusive Betreuungspersonal ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. außerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 kenntlich gemachten Bereichen zu lagern, zu zelten und zu grillen,
 7. offene Feuer wie z.B. Lagerfeuer o.ä. zu entzünden soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4

- freigestellt sind,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln. Anpflanzungen und Ansaaten auf Offenlandflächen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Abfälle aller Art, aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 11. wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 13. bisher nicht fischereilich genutzte Gewässer fischereilich zu nutzen,
 14. der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 15. die Durchführung von Maßnahmen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern,
 16. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 17. die Errichtung und der Betrieb offener Viehtränken an Gewässern,
 18. Quellen zu fassen oder auf sonstige Weise zu verändern,
 19. Erstaufforstungen außerhalb des Waldes vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 20. Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes anzupflanzen, die der heutigen potentiell natürlichen Vegetation des Schutzgebietes nicht entsprechen,
 21. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 22. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 23. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen,
 24. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Denkmalschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wander-, Sport- und Freizeitwege oder Loipen kennzeichnen sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den in Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 9 genannten Verboten Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen der NSG-Verordnung unberührt.
- (6) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) und die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Gefahrenabwehr,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. der Einsatz von Hunden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs-, Herdenschutz- oder Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzter Hunde, auch ohne Leine,
 4. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z.B. Lagern und Grillen in im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Bereichen und Reiten auf im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Wegen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
 6. der Skisport auf den Wegen, Loipen und Wiesen, sofern eine Beschädigung der Vegetationsdecke unterbleibt,
 7. skisportliche Veranstaltungen aus dem Wettkampfkalender des Niedersächsischen Skiverbandes mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, mit standorttypischen Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Kalk oder recyceltem Material wie z.B. Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material auf angrenzenden Flächen sowie dauerhafter Ablagerung im Wegeseitenraum,
 9. die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange,
 10. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Straßen, Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 11. die Nutzung und Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen,
 12. die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 13. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird sowie das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken,
 14. die fachgerechte Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung von Flurgehölzen oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen sowie von Straßen, Wegen und Gebäuden oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie unter folgenden Vorgaben:

1. nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und –weise) mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von zehn Werktagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. oberirdische Gewässer dürfen nur abschnittsweise nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde geräumt werden,
 3. ohne den Einsatz einer Grabenfräse,
 4. erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Grünlandflächen,
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch,
 - c) zulässig sind Über- und Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren mit gebietsheimischem und regionalem Saatgut zur Aufwertung des Grünlandes sowie zur Beseitigung von Wildschäden,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mahdgut,
 2. Die Nutzung der Grünlandlebensraumtypen **6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 6520 Berg-Mähwiese** sowie des Lebensraumtyps **6430 Feuchte Hochstaudenflur** hat so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar sein und ist möglichst langfristig im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans zu regeln.
 3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüben sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Errichtung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Verlegung von landschaftstypischen und mobilen Zäunen im Rahmen der Weidetierhaltung,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Erneuerung in landschaftstypischer Weise,
 6. die Nutzung von Gewässerrandstreifen nach Vorgabe des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und ohne Änderung des Wasserhaushaltes.
- (6) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße, im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden

Vorgaben:

- a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
- b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze,
- c) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln,
- d) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung tauchender Vogelarten und semiaquatischer Säuger ausgeschlossen ist.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftstypischer Art,

ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Bei allen Maßnahmen sind die Erhaltungsziele gem. § 2 Abs. 5 dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) das Entkusseln der Borstgrasrasen,
 - b) das Mähen der Wiesen.
- (3) Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 (Nds. Ministerialblatt 2015 Nr. 40, S. 1298)). Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten).
- (4) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstenflächen ergibt sich aus der Basiserfassung sowie aus eventuellen Aktualisierungen. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt der Basiserfassung.
- (5) Eine Karte der genauen Lage der Lebensraumtypenflächen liegt der Begründung bei und kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- (6) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans.
- (7) Auf Flächen außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten werden die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Managementplan festgesetzt.
- (8) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen

insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4, S. 61) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S.1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG oder gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung verstößt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen, die erforderliche Anzeige oder eine Befreiung oder Ausnahme nach § 5 dieser VO gewährt wurde.

§ 11

Strafbarkeit

- (1) Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

§ 12

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ im Landkreis Goslar vom 29.07.1992 (ABI für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 17.08.1992) wird aufgehoben.
- (2) Das LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (ABI für den Landkreis Goslar Nr. 13. vom 30.12.2010 S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2018 (Nds. Ministerialblatt Nr. 35 vom 02.11.2018, S. 983 ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Lesefassung zur geplanten Änderung der NSG-Verordnung „Bergweisen bei St. Andreasberg“, Stand
21.09.2020

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den XX.XX.2020
Landkreis Goslar
Der Landrat

Thomas Brych

Anhang A
zu § 2 Abs. 5 Spezieller Schutzzweck der NSG-Verordnung

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

(1) Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

1. 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher, gehölzfreier Borstgrasrasen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen unter Berücksichtigung der typischen Habitatelemente. Erhaltung ihrer Standortvoraussetzungen, insbesondere des für den Lebensraumtyp geringen Nährstoffbedarfs.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Wachtelkönig (*Crex crex*), Arnika (*Arnica montana*), Wiesen-Leinblatt (*Thesium pyrenaicum*), Wiesen-Feuer-Lilie (*Lilium bulbiferum* ssp. *bulbiferum*), Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Borstgras (*Nardus stricta*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) und Wald-Wachtelweizen (*Melampyrum sylvaticum*), sowie des niedersachsenweit einzigen Vorkommens der Weißzüngel (*Pseudorchis albida*).

(2) Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

1. 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher, feuchter Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an kleineren Fließgewässern und entlang von Waldrändern, unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie auch der typischen Habitatelemente. Erhaltung ihrer Standortvoraussetzungen, insbesondere des für den Lebensraumtyp erforderlichen hydrologischen Regimes.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung, möglichst ohne Nitro- und Neophyten, aber charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Wachtelkönig (*Crex crex*), Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Arznei-Baldrian (*Valeriana officinalis*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Weiße Pestwurz (*Petasites albus*).

2. 6520 – Berg-Mähwiese

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Berg-Mähwiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung ihrer Standortvoraussetzungen, insbesondere des für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts. Für die Artenvielfalt sind naturraumtypische Biotopkomplexe aus Bergwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfen mit allen Übergängen wesentlich.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Wachtelkönig (*Crex crex*), Bärwurz (*Meum athamanticum*), Haller-Schaumkresse (*Cardaminopsis halleri*), Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*), Schlangen-Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) und Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum* ssp. *spicatum*).

3. 7230 – Kalkreiche Niedermoore

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung nasser, nährstoffarmer, basenreicher Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, vielfach im Komplex mit Staudenfluren, Röhrichten und Großseggenrieden.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung aus meist stark gefährdeten, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gelb- Segge (*Carex flava*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und Täuschendes Starknervmoos (*Palustriella decipiens*).

Lesefassung zur geplanten Änderung der NSG-Verordnung „Bergweisen bei St. Andreasberg“, Stand 21.09.2020

Anhang B

zu § 1 Abs. 3 der NSG-Verordnung

Amtliches Kartenwerk im Maßstab 1:5 000 (8 Kartenblätter, Kartengrundlage: AK5 in Farbe)
mit 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000